

Sicherung einer bedarfsgerechten Produktion abzuschließen. Für die Leitung und Planung der betrieblichen Reproduktionsprozesse besitzt die innerbetriebliche w. R. große Bedeutung. Sie unterstützt die Aufschlüsselung der Planaufgaben auf die Abteilungen, Meisterbereiche und Brigaden und ermöglicht dadurch die konkrete Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung, Planung und Kontrolle der Erfüllung der Aufgaben bis zum einzelnen Arbeitsplatz. -> *demokratischer Zentralismus*, -> *sozialistische Demokratie*

Wirtschaftsrecht: Zweig des sozialistischen Rechts in der DDR, der diejenigen Normen erfaßt, die bei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus die Beziehungen der wirtschaftsleitenden Staatsorgane zu den Betrieben als Kollektive von Werktätigen sowie der Betriebe untereinander regeln. Dabei werden die Stellung der Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe sowie ihrer Leiter und das Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Vertretungen sowie in bestimmtem Umfang auch Beziehungen der Betriebe zu den örtlichen Staatsorganen erfaßt. Die Wirkung des W. als staatliches Leitungsinstrument ist darauf gerichtet, die für die Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen der Arbeitskollektive und ihrer Leiter verbindlich festzulegen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung und ihre staatliche Durchsetzbarkeit als Ausdruck sozialistischer Staatsdisziplin und Gesetzlichkeit zu erzwingen. Das W. umfaßt die rechtliche Regelung der Leitungs- und Planungsbeziehungen, die im staatlichen Leitungsprozeß durch zentrale und örtliche Staatsorgane sowie durch wirtschaftsleitende Organe zu unterstellten Betrieben nach dem

Prinzip der -> *Einzelleitung* entstehen. Besondere Bedeutung haben dabei die Rechtsakte, die den Prozeß der -> *Planung* und -> *Bilanzierung* regeln und die auf dieser Grundlage ergehenden weiteren Planentscheidungen staatlicher und wirtschaftsleitender Organe und der Betriebe zur Aufschlüsselung, Durchführung und Abrechnung der Pläne. Die Bestimmung der Rechtsfähigkeit und der Ausgestaltung der Rechtsstellung von Wirtschaftsorganisationen einschließlich des Verfahrens ihrer Gründung, Umbildung und Auflösung stehen im Mittelpunkt wirtschaftsrechtlicher Regelungen zur Charakterisierung der Rechtssubjektivität der Betriebe (-> *Rechtsstellung der sozialistischen Betriebe*). Schließlich umfaßt das W. die kooperationsrechtlichen Beziehungen, die zwischen den wirtschaftsleitenden Organen sowie zwischen den Betrieben bei der Vorbereitung und Durchführung zwischenbetrieblicher Kooperationsbeziehungen unter Ausnutzung der Vorzüge des -> *Vertragssystems* in der sozialistischen Wirtschaft entstehen.

Wirtschaftsstrafat -> *Straftat*

Wirtschafts- und Sozialrat -> *Organisation der Vereinten Nationen*

Wirtschaftsvertrag: rechtliches Leitungsinstrument zur Gestaltung von Beziehungen im volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß, insbesondere der Zusammenarbeit volkseigener Betriebe und Kombinate, staatlicher Organe und Einrichtungen sowie sozialistischer Genossenschaften, zwischen-genossenschaftlicher Einrichtungen und der Betriebe des privaten Bauhandwerks. Mit dem Abschluß von W. werden durch übereinstimmende Erklärungen der Partner Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben. Ihr Wirkungsrahmen wird durch die zentrale Leitung und Planung gesetzt. Der W.